

Die Effektivität juristischer Maßnahmen im Umgang mit Stalking

Jens Hoffmann & Figen Özsöz

1 Einleitung

Die Viktimisierung durch Stalking ist oftmals ein einschneidendes biographisches Ereignis, welches mit einer beträchtlichen emotionalen und manchmal auch gesundheitlichen Belastung einhergeht. Um die obsessive Verfolgung und Belästigung zu beenden, sind verschiedene Ansatzpunkte für eine Intervention möglich. Zu nennen sind beispielsweise Verhaltensstrategien seitens des Betroffenen, die darauf abzielen, nicht mehr auf die unermüdlichen Kontakt- und Annäherungsversuche zu reagieren, mit dem Ziel, den Stalker quasi ins Leere laufen zu lassen (de Becker, 1997; Hoffmann, 2005), oder ein offensives Einschreiten der Polizei, um dem Stalker von offizieller Seite eine Grenze zu setzen (Williams, Lane & Zona, 1996; Maxey, 2001; Hoffmann, im Druck a).

Aber auch juristische Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang natürlich relevant. Die Bewertung unterschiedlicher rechtlicher Schritte hinsichtlich ihrer Wirksamkeit beim Eindämmen von Stalking ist deshalb eine Fragestellung, welche unmittelbare Bedeutung für das praktische Fallmanagement besitzt. Manche Autoren sprechen der Gesetzgebung gar eine Schlüsselrolle zu für einen effektiven Umgang mit Stalking und für einen funktionierenden Opferschutz. Eine sehr entschiedene Position nehmen hierbei etwa Mullen und MacKenzie (2004) ein: „In Gesellschaften mit einem geringen rechtlichen Schutz für Opfer von Stalking, sei sie begründet im Mangel einer angemessenen Gesetzgebung oder in einer wenig motivierten Anwendung der vorhandenen Gesetze, ist das Risiko für Betroffene, um ein Vielfaches erhöht. Eine starke Antistalking-Gesetzgebung bildet die Grundlage, auf der die Verringerung des Opferrisikos beruht.“ (S. 61) Es gilt also zu prüfen, welche juristischen Möglichkeiten vorhanden sind und inwiefern sie sich als effektiv für das individuelle Vorgehen gegen Stalking erwiesen haben.

2 Gesetzgebungen bezüglich Stalking

Interessanterweise sind sehr alte Gesetze bekannt, die auch auf Verhaltensweisen Bezug nehmen, die wir heute als Stalking bezeichnen würden. Beispielsweise existierte im sechsten Jahrhundert nach Christus ein römisches Gesetz, welches auch versuchte belastende Folgen zu verhindern, die aus der Verfolgung eines verheirateten Mannes oder einer verheirateten Frau resultieren (Sheridan, Blaauw & Davis, 2003). Eine romantische Fixierung auf einen anderen Menschen, die sich gegen den Willen des Betroffenen in wiederholter Kontaktaufnahme und Annäherung manifestiert, stellt offenbar ein altes Phä-

nomen dar, dem allerdings erst seit vergleichsweise kurzer Zeit in einem größeren Umfang mit speziellen Gesetzen begegnet wird. Sehr pointiert fasste Skoler (1998) diese Entwicklung zusammen: „Eine westliche Kultur, die einst das Verfolgen einer unerwiderten Liebe idealisierte, romantisierte und erotisierte, kriminalisiert diese nun.“ (S. 110).

2.1 Internationale Gesetzgebung

Das weltweit erste Strafgesetz gegen Stalking trat im Jahr 1990 in Kalifornien in Kraft (Saunders, 1998). Nach und nach wurden daraufhin innerhalb kurzer Zeit in allen US-Bundesstaaten entsprechende Gesetze verabschiedet. Da es mit den divergierenden Regelungen in einigen Staaten Probleme in der praktischen Umsetzbarkeit gab, wurde 1994 in Washington ein so genannter „model antistalking code“ erarbeitet, der Vorbildfunktion haben sollte. Dort wurde als rechtlicher Schwellenwert für Stalking die Formulierung festgelegt, dass ein fortlaufendes Verhaltensmuster vorhanden sein muss, „...welches auf eine spezifische Person gerichtet sein muss und wiederholte visuelle oder physische Nähe, nicht erwünschte Kommunikation, verbale, schriftliche oder implizite Drohungen oder eine Kombination dieser Faktoren beinhaltet, die bei einer vernunftbegabten Person Angst auslösen würden“ (Tjaden & Thoennes, 1998, S. 6). Nach den USA folgten auch in Kanada und Australien einschlägige gesetzliche Regelungen. In Europa wurden spezielle Antistalking-Strafgesetze 1997 in Großbritannien, 1998 in Belgien und 1999 in den Niederlande verabschiedet. Regelungen, die zumindest implizit Stalkingverhalten berücksichtigen gibt es seit 1998 in Schweden und seit 1999 in Finnland (vgl. die Übersicht bei Pelikan, 2004). Dabei greifen in einigen Staaten wie England und Finnland Strafrecht und Zivilrecht ineinander, so dass auch die Möglichkeit gegeben ist, dass Betroffene zunächst selbstständig eine Verfügung erwirken mit dem Ziel, dass der Stalker seine belästigenden Handlungen einstellt.

2.2 Rechtliche Lage in Deutschland

In Deutschland besteht bis zum Jahr 2005 kein spezifisches Strafgesetz, das Stalking ahndet. Möchte ein Betroffener eine Anzeige machen, muss deshalb auf andere Straftatbestände zurückgegriffen werden. Hierzu gibt es bereits erste empirische Erfahrungswerte. In einer Auswertung von 89 Fällen aus seiner Praxis kam beispielsweise der Rechtsanwalt von Pechstaedt (2004) in einer eigenen Einschätzung zu dem Schluss, dass bei 39 dieser Fälle (44 %) die Handlungen der Stalker unzweifelhaft Straftatbestände erfüllen würden. In abnehmender Häufigkeit waren dies Körperverletzung (31 %), Bedrohung (21 %), Hausfriedensbruch (15 %), Beleidigung (13 %), Sachbeschädigung (13 %) und Nötigung (8 %).

Voß, Hoffmann und Wondrak (2005) befragten 551 zumeist deutsche Opfer von Stalking nach ihren Erfahrungen mit rechtlichen Schritten. Dabei gab mehr als ein Drittel an bei der Polizei Anzeige erstattet zu haben. Hatten die Betroffenen neben dem Stalking auch körperliche Gewalt oder sexuelle Übergriffe erlebt, stieg die Rate sogar auf fast die Hälfte. Zu einem Drittel nahm die Polizei die Anzeige auf und leitete diese an die Staatsanwaltschaft weiter,

in 40 % der Fälle erklärten die Beamten hingegen explizit, sie seien nicht zuständig beziehungsweise könnten nichts tun, da kein Straftatbestand vorläge.

Im Rahmen einer niedersächsischen Evaluationsstudie zu neuen Handlungsstrategien im Umgang mit häuslicher Gewalt werteten Löbmann und Herbers (2005) auch 297 Fälle aus, die von der Polizei als Stalking klassifiziert wurden. Etwas mehr als die Hälfte der Betroffenen stellte einen Strafantrag, der in etwa neun von zehn Fällen (91,2 %) von der Polizei aufgenommen wurde. Dabei fertigten die Beamten wegen folgender Delikte Strafanzeigen: Bedrohung (45 %), Körperverletzung (39 %), gefährliche Körperverletzung (7 %), Beleidigung (24 %), Sachbeschädigung (14 %), Nötigung (13 %), sexuelle Gewalt (2 %) und Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz (18 %).

Bereits zuvor hatte Bettermann (2002) die Frühphase des Anti-Stalking-Programms der Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft evaluiert. Bei der Auswertung von 73 Stalkingfällen konnten bei 84 % Straftatbestände festgestellt werden. Am häufigsten waren dies Körperverletzung (25 %) und Bedrohung (21 %), gefolgt von Beleidigung (10 %), Sachbeschädigung (10 %), Nötigung (7 %), Hausfriedensbruch (4 %) und Freiheitsberaubung (3 %).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich eine Teilmenge von Stalkinghandlungen strafrechtlich auch durch andere Delikte fassen lässt (Winterer, 2005). Dies scheint vor allem dann möglich zu sein, wenn im Muster des Stalkingverhaltens auch explizit aggressive Handlungen oder Drohungen beinhaltet sind.

Doch gibt es mit dem bereits erwähnten Gewaltschutzgesetz in Deutschland seit Anfang 2002 erstmals eine juristische Möglichkeit, wenn auch alleine auf zivilrechtlichem Wege, gegen Stalking vorzugehen. Ursprünglich war das Gesetz ausschließlich für den Kampf gegen häusliche Gewalt konzipiert worden, schließlich wurde noch ein eigener Stalking-Passus hinzugefügt. Mit Hilfe des Gewaltschutzgesetzes ist es den Betroffenen obsessiver Verfolgung und Belästigung demnach möglich, gerichtlich eine Schutzanordnung zu erwirken, wenn sie durch einen anderen Menschen dahingehend unzumutbar belästigt werden, dass dieser ihnen „...gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt“. Dies kann beispielsweise durch Näherungsverbote geschehen, die es dem Stalker verbieten, sich etwa bis auf eine festgelegte Entfernung dem Opfer physisch anzunähern, oder durch Kontaktverbote, die ihm weitere Telefonanrufe und Briefe untersagen. Bricht der Stalker eine solche gerichtlich erwirkte Anordnung, droht ihm laut dem Gewaltschutzgesetz eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

3 Die Evaluation rechtlicher Schritte

Im Folgenden soll getrennt voneinander vorgestellt werden, welche internationalen Erfahrungen mit straf- und zivilrechtlichen Maßnahmen im Umgang mit Stalking vorliegen.

3.1 Die Wirksamkeit des Strafrechtes

Auch in Staaten, in denen spezielle Antistalkinggesetze vorliegen, zeigte sich bei Opferbefragungen eher ein ernüchternder Effekt hinsichtlich des Erfolgs juristischer Maßnahmen. In den USA beispielsweise antworteten Opfer, deren Fall schon beendet war, auf die Frage, was denn das Stalking gestoppt hatte, nur zu einem Prozent, dass dies durch eine Verurteilung des Stalkers geschehen war (Tjaden & Thoennes, 1998). Hingegen gaben 15 % an, dass eine Ansprache der Polizei, und 9 %, dass eine Festnahme des Stalkers diese Wirkung erzeugt hatte.

Eine repräsentative Erhebung in Großbritannien, in der auch viele leichte Fälle von Stalking berücksichtigt wurden, ergab, dass die Drohung mit der Polizei oder eine Anzeige bei 19 % der betroffenen Frauen und bei 15 % der Männer dazu beitrug, das Stalking zu beenden (Walby & Allen, 2004).

Auch in der bereits erwähnten deutschen Opferstudie wurde explizit gefragt, welche Maßnahmen zu einer Beendigung bzw. Verbesserung des Stalkings beigetragen hatten (Voß et al., 2005). Immerhin 11 % der Betroffenen führten juristische Maßnahmen an und 19 % ein Einschalten der Polizei.

Es fällt auf, dass von Betroffenen aus den USA und aus Großbritannien kein deutlich höherer Erfolg juristischer Maßnahmen wahrgenommen wurde als von Opfern aus Deutschland, einem Land, in dem ja keine spezifische Gesetzgebung existiert. Als zweite Tendenz ist zu erkennen, dass ein polizeiliches Einschreiten generell häufiger als effektives Mittel eingeschätzt wurde. Möglicherweise ist die Wirkung von Stalkingbekämpfungsgesetzen eher indirekter Natur und erklärt sich zu einem Teil auch durch eine damit einhergehende gesellschaftliche Sensibilisierung für das Thema und mit einer erhöhten Aktionsfähigkeit der Polizei bei Stalkingfällen (Hoffmann, 2005). Dies würde auch mit Erfahrungen aus dem Ausland korrespondieren, wonach durch die Einführung von Antistalkinggesetzen der Polizei mehr Handlungssicherheit verliehen wurde, was wiederum ein offensiveres polizeiliches Vorgehen mit sich brachte (z. B. für Australien Dussuyer, 2000; für Großbritannien Harris, 2000; für die Niederlande Malsch, 2004).

3.2 Die Wirksamkeit von Näherungs- und Kontaktverboten

Über Näherungs- und Kontaktverbote, die durch den Betroffenen direkt erwirkt werden, wird in der US-amerikanischen Fachöffentlichkeit bereits seit Jahren eine sehr kontroverse Diskussion geführt. Umstritten ist, inwiefern die Erwirkung einer gerichtlichen Verfügung nicht sogar zu einer Risikoerhöhung für die Opfer beitragen kann. So kritisieren einige führende Autoritäten im Bereich des Stalking (z. B. de Becker, 1994; Dietz, persönliche Mitteilung an den Erstautor, 2001; Meloy, 2005), dass eine solche Maßnahme, bei der der Betroffene den Stalker mehr oder weniger öffentlich zurückweist, zu einer Gewalteskalation bis hin zu Tötungsdelikten führen kann.

Welche empirischen Erkenntnisse über den Effekt von Näherungs- und Kontaktverboten liegen nun vor? Zum einen scheint es so, dass eine solche An-

ordnung häufig von dem Stalker gebrochen wird. Dies fand sich beispielsweise bei Untersuchungen in den USA in 70 % (Tjaden & Thoennes, 1998) und in Finnland in 35 % der Fälle (Häkkinen, Hagelstam & Santtila, 2003). In einer Metaanalyse, die sowohl Studien zu Stalking als auch zu häuslicher Gewalt einschloss, betrug die Rate 40 % (Spitzberg, 2002).

Zugleich belegten einige Untersuchungen, dass Näherungs- und Kontaktverbote hingegen langfristig in vielen Fällen eine Verringerung oder sogar Beendigung des Stalkingverhaltens mit sich brachten (Meloy, Cowett, Parker, Hofland & Friedland, 1997; Lemmey, 1999; Häkkinen et al., 2003). Möglicherweise ist hier eine differenziertere Sichtweise angebracht. So vermag offenbar eine derartige Maßnahme häufig zu einer Verbesserung der Lage beizutragen und sei es auch nur dadurch, dass die Polizei durch eine Missachtung des Näherungs- und Kontaktverbotes seitens des Stalkers eine strafrechtliche Legitimation für eine offensiveres Vorgehen erhält.

Es gibt allerdings auch empirische Belege dafür, dass es infolge einer Schutzanordnung zu einer erhöhten Aggression des Stalkers kommen kann, wobei hier die Frage nach der Ursache natürlich schwer zu klären ist. In der bereits erwähnten Metaanalyse konnte Spitzberg (2002) aufzeigen, dass in 21 % der Fälle nach einer derartigen Maßnahme eine Eskalation des Geschehens zu beobachten war. Dass Näherungs- und Kontaktverbote nicht unbedingt einen Schutz vor schweren Gewalttaten darstellen, machen Untersuchungen von Tötungsdelikten an Frauen durch ihre Expartner deutlich. Beispielsweise fanden Langford, Isaac und Adams (2000), dass bei knapp 30 Prozent der Täter in ihrer Vorgeschichte bereits einmal eine derartige Maßnahme veranlasst worden war, in 15 Prozent der Fälle war die Anordnung zum Zeitpunkt der Tötung in Kraft. Campbell (2005) berichtete, dass in ihrer Stichprobe von 456 Frauen, die von ihrem Partner oder Expartner getötet oder mit tödlicher Intention attackiert worden waren, mehr als ein Viertel eine einstweilige Verfügung gegen den Täter erwirkt hatte. Es ist davon auszugehen, dass bei vielen der Tötungsdelikte zuvor auch Stalking stattgefunden hat. So stellten McFarlane, Campbell und Watson (2002) bei einer Untersuchung von mehreren hundert solcher Fälle fest, dass bei mindestens zwei Dritteln Stalkinghandlungen der Tötung des Intimpartners vorangegangen waren.

4 Untersuchung

Im Rahmen einer deutsch-britischen Vergleichsstudie wurden mittels eines ins Internet eingestellten Fragebogens bei Betroffenen von Stalking Daten erhoben. Im Folgenden sollen die rechtlichen Erfahrungen von Stalkingopfern in Deutschland mit Polizei, Rechtsanwälten und Gerichten vorgestellt werden. Eine Darstellung weiterer Ergebnisse dieser Untersuchung, die Effektivität polizeilicher Arbeit und deren Auswirkung auf die Opfer betreffend, findet sich bei Hoffmann, Özsöz und Voß (2004). Der speziell für die Studie entwickelte Fragebogen für deutsche Betroffene konnte auf der Homepage der Arbeitsgruppe Stalking der Technischen Universität Darmstadt direkt online ausgefüllt werden. Die eingehenden Bögen wurden hinsichtlich der Kriterien

Unvollständigkeit der Angaben, Antworttendenzen und Plausibilität im Abgleich mit internationalen Studien zu Stalking noch einmal kritisch überprüft, diesen Maßstäben nicht genügende Fragebögen wurden aussortiert und gingen nicht in die Auswertung mit ein. Vermutlich haben eher Opfer von schwerem als von leichterem Stalking an der Untersuchung teilgenommen. In dieser Gruppe ist der Leidensdruck sowie die Beschäftigung mit dem Thema größer und damit auch die Motivation, etwas dagegen zu unternehmen oder an einer Studie über Stalking teilzunehmen. Aus diesem Grund sind die Effekte obsessiver Verfolgung und Belästigung vermutlich tendenziell etwas überschätzt worden.

Mit gewissen Einschränkungen lässt sich den bisherigen Erfahrungen zufolge im Internet eine breit gefächerte Stichprobe aus der Gesamtpopulation generieren, die durchaus eine gewisse repräsentative Aussagekraft besitzt (Batinic & Bosnjak, 2000). Einige wenige Verzerrungen sind zu erwarten: So nutzen tendenziell eher Menschen das Internet, die jünger sind, die weiblich sind und die über eine höhere formale Bildung verfügen, wobei hier über die Jahre hinweg bei Online-Befragungen ein Trend in Richtung höhere Repräsentativität für die Allgemeinbevölkerung zu beobachten ist (Forschungsgruppe Wahlen Online 2004).

4.1 Stichprobe

Die Stichprobe setzte sich aus 75 Personen zusammen. Die demographischen Angaben und die Struktur des Stalkinggeschehens stimmten im Großen und Ganzen mit anderen Opferbefragungen (Spitzberg, 2002; Voß et al., 2005; Dressing, Kühner, & Gass, im Druck) überein. So variierte das Alter der Untersuchungsteilnehmer zwischen 17 und 55 Jahren mit einem Durchschnitt von 35,5 Jahren (Standardabweichung (SD)=8,4). Das Geschlechterverhältnis lag bei einem Anteil von 85,3 % Frauen gegenüber 14,7 % Männern. In knapp der Hälfte der Fälle (49,3 %) hatte es eine intime Vorbeziehung gegeben und nur zu einem geringen Teil (9,3 %) war der Stalker ein Fremder gewesen.

Das Alter der Stalker war im Durchschnitt mit 38,8 Jahren (SD=9,6) geringfügig höher als das der Betroffenen. Die meisten der obsessiven Verfolger waren männlichen Geschlechts (85,3 %). Mehr als die Hälfte von ihnen (53,3 %) lebten der Aussage des Opfers nach sozial isoliert und ein Drittel (33,3 %) war ohne Beschäftigung. Insgesamt 18 Stalker (24 %) waren schon einmal in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung, dabei wurden in drei Fällen als Behandlungsgrund Suizidversuche und in zwei Fällen aggressives Verhalten genannt. Jeder fünfte Stalker (20 %) war vorbestraft, zumeist wegen Körperverletzung (9,4 %) und Betrugsdelikten (6,7 %). Substanzabhängigkeit traf auf einen kleinen Anteil der Verfolger zu, wobei Alkoholabhängigkeit (16 %) mehr als doppelt so häufig vorherrschte wie Drogenabhängigkeit (6,7 %).

Die Dauer des Stalkings betrug in einem guten Viertel der Fälle (26,7 %) weniger als ein Jahr, in knapp der Hälfte (42,7 %) ein bis zwei Jahre, in 16 % drei bis fünf Jahre und in 14,7 % der Vorfälle sogar länger als fünf Jahre. Die häufigsten Verhaltensweisen stellten unerwünschte Kontaktversuche in Form

von Herumtreiben in der Wohngegend oder am Arbeitsplatz des Betroffenen (78,7 %) dar sowie Verfolgungshandlungen (69,3 %), als bedrohlich wahrgenommene Briefe, Geschenke oder Telefonanrufe (66,7 %) und die Belästigung von Familienangehörigen (57,3 %). Physische Aggressionen äußerten sich in Eigentumsbeschädigungen (41,3 %) und in körperlicher Gewalt (32 %).

4.2 Ergebnisse

Die Betroffenen berichteten über folgende rechtliche Schritte und deren Auswirkungen:

- *Anzeigenaufnahme bei der Polizei*

Insgesamt 84 % der Betroffenen erstatteten wegen der Stalkingvorfälle eine Strafanzeige bei der Polizei, in knapp vier von fünf Fällen (78,7 %) wurde diese auch aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung war in Deutschland kein eigenständiger Straftatbestand zu Stalking vorhanden, deshalb kamen andere Tatbestände zur Anwendung. In mehr als der Hälfte der Fälle kam es zu Anzeigen wegen Bedrohung (55,3 %) bzw. Beleidigung (51,1 %), gefolgt von Körperverletzung und Sachbeschädigung (jeweils 40,4 %), Nötigung (38,3 %), übler Nachrede (31,9 %) und Hausfriedensbruch (27,7 %). Selten erfolgten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (8,5 %).

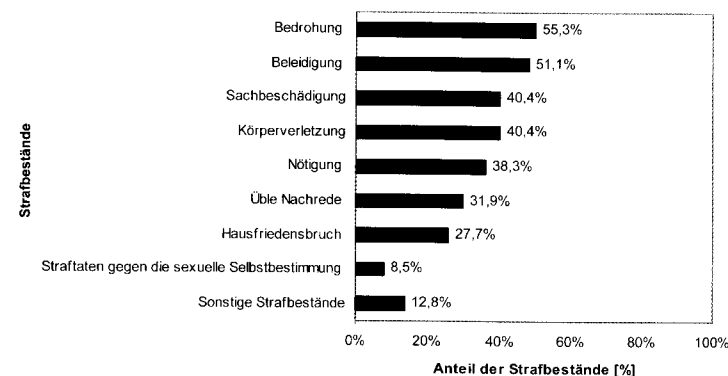


Abb. 1: Straftatbestände zur Erfassung des Stalkingverhaltens (n=47)

Wie bereits erwähnt berichtete etwas mehr als ein Fünftel der Betroffenen, dass die Aufnahme einer Strafanzeige von der Polizei abgewiesen wurde. Dies geschah zumeist, da hier aus Sicht der Beamten kein Straftatbestand vorlag, was etwa in Äußerungen Ausdruck fand wie „Es muss erst etwas passieren, bevor wir eingreifen können“ oder „Dafür sind wir nicht zuständig“. Andere Opfer gaben an, sie seien von der Polizei nicht ernst genommen worden.

Zudem wurde gefragt, inwiefern die Beamten die Betroffenen auf das Gewaltschutzgesetz, welches ja einen eigenen Stalkingpassus enthält, hingewiesen hatten. Bei dieser Fragestellung wurden nur die Fälle seit 2002 berücksichtigt, das Jahr, in dem das Gewaltschutzgesetz in Kraft trat. Dabei zeigte sich, dass nur knapp die Hälfte der Opfer (47,6 %) über diese zivilrechtliche Möglichkeit, gegen Stalking vorzugehen, informiert worden war.

• *Hinzuziehen von Anwälten*

Insgesamt suchten 68 % der Betroffenen einen Anwalt auf, in 60,8 % dieser Fälle wurden dann auch rechtliche Schritte eingeleitet. Dabei wurde häufig eine einstweilige Verfügung beantragt (67 %) , eine Strafanzeige erstattet (58,1 %) oder etwas seltener eine Unterlassungsklage erhoben (32,3 %). Weiterhin wurde in einzelnen Fällen vom Anwalt das Gesundheitsamt benachrichtigt, dem Stalker ein Brief zugesandt, in dem er aufgefordert wurde, seine Kontaktversuche zu unterbinden, oder ein Annäherungsverbot anhand eines Vergleichs vereinbart.

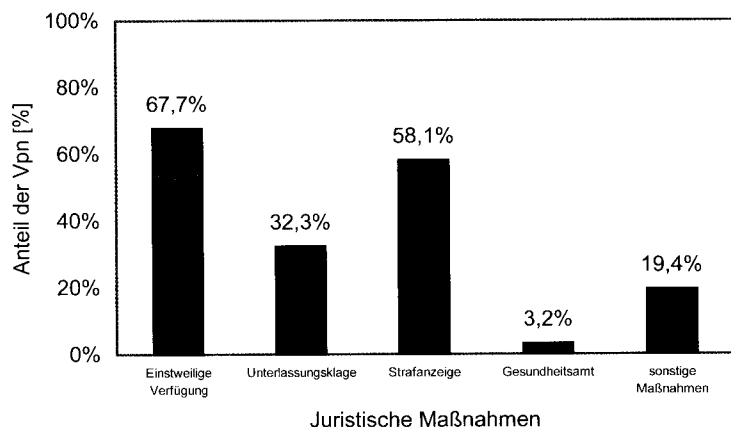


Abb. 2: Juristische Maßnahmen durch den Anwalt (n=31)

In mehr als einem Drittel der Fälle wurden trotz der Kontaktaufnahme mit dem Anwalt keine juristischen Maßnahmen bewirkt. Die Gründe hierfür erwiesen sich als vielfältig. So befanden die Rechtsanwälte etwa die Erfolgsaussicht der Maßnahmen für zu gering, die Beweislage für unzureichend oder gelangten zu der Einschätzung, dass kein Strafbestand vorliegt. Manche Stalkingopfer entschieden sich auch selbst gegen juristische Maßnahmen, da sie die Kosten dafür nicht aufbringen konnten bzw. ein erneutes Zusammentreffen mit dem Stalker im Falle einer Gerichtsverhandlung vermeiden wollten.

• *Die Wirksamkeit von Näherungs- und Kontaktverboten*

In mehr als der Hälfte der Fälle (53,3 %), in der ein Anwalt eingeschaltet worden war, wurde ein Näherungs- und Kontaktverbot erwirkt. Allerdings hielten sich fast vier von fünf Stalkern (n=18, 78,3 %) nicht an diese Verbotsverfügung.

Die Mehrheit der Stalker (n=7; 58,3 %) brach das Näherungs- und Kontaktverbot „sofort“, nachdem es ausgesprochen wurde. In drei Fällen (16,7 %) wurde es „einige Tage“, in jeweils zwei Fällen (11,1 %) „einige Wochen“ sowie „einige Monate später“ verletzt.

In der Regel wurde die Verfügung häufig gebrochen, so verletzte eine Mehrheit der Stalker (10 Vpn; 55,6 %) das Näherungs- und Kontaktverbot „mehr als 15-mal“. Jeweils drei der Verfolger (16,7 %) haben die Verbotsverfügung „6- bis 15-mal“ sowie „2- bis 5-mal“ gebrochen und nur in zwei Fällen kam es lediglich zu einer einmaligen Verletzung des Näherungs- und Kontaktverbots.

Die Frage, inwiefern sich das Stalkingverhalten nach der Verhängung des Näherungs- und Kontaktverbotes geändert hatte, zielte auf die Einschätzung der Effektivität dieser zivilrechtlichen Maßnahme ab. Dabei zeigte sich, dass die Näherungs- und Kontaktverbote häufig keinen dauerhaften Einfluss auf das Ausmaß der Stalkingvorfälle hatten (n=9; 45%). In ebenso vielen Fällen (n=9; 45%) hörte das Stalking auf oder wurde zumindest besser, wenn auch zum Teil nach einer vorübergehenden Phase der Eskalation, und bei einer Minderheit kam es zu einer dauerhaften Verschlechterung (n=2, 10%).

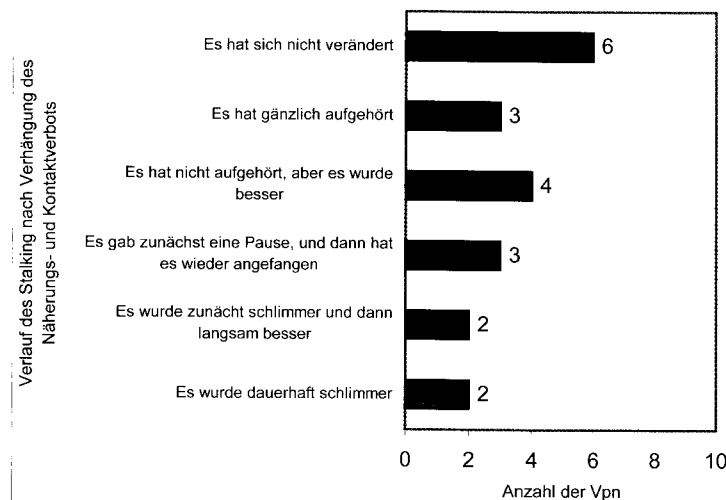


Abb. 3: Verlauf des Stalkings nach Verhängung des Näherungs- und Kontaktverbots (n=20)

Die Aussagen der beiden Betroffenen, die von einer Verschlimmerung der Lage nach der Verhängung des Nährungs- und Kontaktverbotes berichteten, lauteten wie folgt: „Eine Verschlimmerung liegt insofern vor, als ich jetzt auch bedroht werde.“ und „Seine Aktionen verlaufen wellenförmig. Eine Reaktion von Polizei und Justiz und die nächste Terrorwelle rollt an und nimmt langsam wieder ab...“

• Gerichtsverfahren

Eine Gerichtsverhandlung wurde lediglich in 14 Stalking-Fällen (27,1 %) durchgeführt. In acht Fällen (25,8 %) wurde Stalking nicht gerichtlich verhandelt, da die Beweislage als unzureichend bzw. schwierig eingeschätzt wurde und in sechs Fällen (19,4 %) stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Die Aussagen von vier Betroffenen (12,9 %) fallen in die Kategorie „die einstweilige Verfügung ist sofort ohne mündliche Verhandlung erlassen und erhoben worden“ und von drei Opfern (9,7 %) „ich habe keine Anzeige erstattet“. Der Vergleich mit einer Datenerhebung mit demselben Fragebogenmodul in England – dort ist ja ein spezieller Anti-Stalking-Paragraf vorhanden – ergab, dass es bei den britischen Fällen mit 36 % nur geringfügig häufiger zu Gerichtsverhandlungen kam als mit 27,1 % in Deutschland ohne speziellen Straftatbestand.

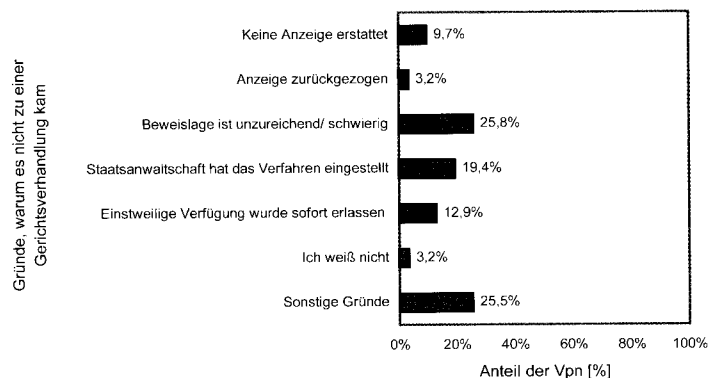


Abb. 4: Häufigkeitsverteilung: Gründe, warum es nicht zu einer Gerichtsverhandlung kam (N=31)

In zivilrechtlichen Prozessen wurde in neun Fällen (64,3 %) eine Einstweilige Verfügung erlassen oder eine bereits erlassene Verfügung bestätigt und in zwei Fällen (14,3 %) fiel ein Unterlassungsurteil. In strafrechtlichen Prozessen bekam der Stalker in fünf Fällen (35,7 %) eine Geldstrafe auferlegt und in einem Fall (7,1 %) wurde die Unterbringung des Stalkers in eine psychiatri-

sche Einrichtung veranlasst. In keiner der 14 Gerichtsverhandlungen wurde eine Freiheitsstrafe verhängt.

5 Diskussion

Als Einschränkung der Repräsentativität der vorliegenden Ergebnisse muss auf die geringe Stichprobengröße bei manchen Fragestellungen hingewiesen werden. So konnte beispielsweise die Wirksamkeit von Nährungs- und Kontaktverböten nur anhand von 20 Fällen eingeschätzt werden. Dennoch lassen sich zumindest grundsätzliche Trends feststellen, gerade wenn man die Daten vor dem Hintergrund der internationalen Forschungslage interpretiert. Die bereits belegte Übereinstimmung von demographischen und strukturellen Kernmerkmalen mit anderen nationalen und internationalen Opferbefragungen zeigt, dass die durch das Medium Internet gewonnene Stichprobe in vielerlei Hinsicht repräsentativ für schwere Fälle von Stalking zu sein scheint.

Zunächst ist festzustellen, dass auch ohne einen speziellen Stalkingparagrafen eine Mehrheit der schwerwiegenden Fälle mit den Mitteln des vorhandenen Strafrechts zumindest in Teilaspekten belangt werden kann. Die hier gefundene Rate von 78,7 % der Fälle, bei denen die Polizei eine Strafanzeige aufnahm, stimmt relativ gut mit den Befunden von Bettermann (2002) aus Bremen (84 %) und mit Löbmann und Herbers (2005) aus Niedersachsen (91,2 %) überein. In allen drei Studien erwiesen sich zudem mit Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Beleidigung die vier am häufigsten angewendeten Straftatbestände als identisch. Hieraus lässt sich folgern, dass bei der Polizei zumindest beim Umgang mit Stalkingfällen offen aggressiver Natur schon jetzt eine gewisse Rechtssicherheit besteht.

Zudem ergibt die Opferbefragung einen vorsichtigen Hinweis darauf, dass ein spezielles Stalkingbekämpfungsgesetz nicht automatisch viel öfter zu Gerichtsverfahren führt und der Stalker auf diesem Weg in seine Schranken gewiesen wird. So kam es bei der deutschen Stichprobe bei etwa einem Viertel der Fälle zu einer Gerichtsverhandlung, in England war die Rate mit etwa einem Drittel der Fälle nur etwas erhöht.

Es scheint, dass sich ein offensives Vorgehen der Polizei, etwa mit dem Mittel der Ansprache des Stalkers, d. h. der direkten Kontaktaufnahme, in vielen Fällen als recht effektive Maßnahme erweist. Diese Erfahrung wurde sowohl in den USA von einer speziellen Bedrohungsmanagementeinheit der Polizei in Los Angeles gemacht (Williams et al., 1996) als auch von den Stalkingbeauftragten der Bremer Polizei, die den Erfolg einer solchen Maßnahme auf 80 % schätzen (Lapsien, 2005). 55 % der hier vorstellten deutschen Opferstichprobe und ebenso viel Befragte eines englischen Samples, bei denen das Stalking gestoppt werden konnte, gaben an, dass ihrer Ansicht nach das Aufsuchen und Zur-Rede-Stellen des Täters zu einem Ende der Belästigungen und Verfolgungen geführt hatte (Hoffmann et al., 2004). Bereits mit den rechtlichen Möglichkeiten in Deutschland ohne Antistalkinggesetz ist ein solche konfrontative Strategie über den Passus der Gefahrenabwehr seitens der Polizei möglich,

allerdings erfordert dies eine organisatorische Ausrichtung der Polizei und der Staatsanwaltschaften auf das Problem Stalking (Bettermann, im Druck).

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass nicht wenige polizeiliche Praktiker, die engagiert gegen Stalking vorgehen und dabei bereits Erfolge aufweisen, dennoch die Notwendigkeit eines Straftatbestandes gegen Stalking betonen (z. B. Laabes, 2005). So scheinen einige Fälle schwer handhabbar zu sein, vor allem wenn sich kein Straftatbestand herausarbeiten lässt (Lapsien, 2005). Dabei handelt es sich vermutlich zumeist um Stalkingdynamiken ohne physische Gewalttätigkeiten oder Drohungen seitens des Verfolgers, wobei gerade bei schwersten Gewalttaten häufig das Stalking zuvor keinen offen aggressiven Charakter aufwies (James & Farnham, im Druck; Hoffmann, 2005). Auch Fünfsinn (im Druck), einer der Architekten des ersten offiziellen Entwurfes für ein Stalkingbekämpfungsgesetz in Deutschland, führte mehrere Gründe an, die für die Einführung eines solchen Strafgesetzes sprechen, und zwar konkret erweiterte Handlungsmöglichkeiten der Polizei, eine höhere Abschreckung und die Signalwirkung auch an die Opfer, dass derartige grenzverletzenden Handlungen gesellschaftlich nicht akzeptiert werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auch ohne einen speziellen Straftatbestand vielerorts ein für die Opfer hilfreicherer behördlicher Umgang in Deutschland mit Stalking möglich wäre. Die Einführung eines Stalkingstrafgesetzes ist sicherlich kein Wundermittel, gerade wenn zugleich keine interdisziplinären Unterstützungsstrukturen für Betroffene aufgebaut werden. Dennoch würde sich dadurch vermutlich die Handlungssicherheit auf offizieller Seite erhöhen und auch die Betroffenen wären in einer besseren Position, könnten sie doch staatliche Hilfe mit mehr Selbstbewusstsein einfordern.

Ein zivilrechtliches Vorgehen, wie etwa die Beantragung einer einstweiligen Verfügung, scheint mittlerweile in Deutschland bereits eine weit verbreitete juristische Maßnahme im Umgang mit Stalking zu sein, die in etwa zwei Drittel der Fälle, bei denen ein Anwalt eingeschaltet wurde, zum Einsatz kam. Dieser Schritt führte lediglich in jedem fünften Fall (21,7 %) zum gewünschten Erfolg, nämlich die obsessive Verfolgung und Belästigung zu stoppen. Die Rate der Stalker, die die Verfügung brachen, lag damit höher als in Studien aus dem Ausland (Tjaden & Thoennes, 1998; Spitzberg, 2002; Häkkänen et al., 2003). Drei Viertel der obsessiven Verfolger verstießen gegen das Näherungs- und Kontaktverbot sofort oder einige Tage, nachdem es verhängt wurde. Daraus lässt sich schließen, dass hier eine zeitlich eng gefasste Risikophase besteht, die eine rasche Erfolgseinschätzung dieses juristischen Mittels ermöglicht. Hält sich der Stalker in der Anfangszeit an die Verfügung, so ist zu einem späteren Zeitpunkt eher in wenigen Fällen mit einem Wiederaufflammen der obsessiven Verfolgung und Belästigung zu rechnen.

Wie bereits festgestellt, werden Näherungs- und Kontaktverbote jedoch in der Mehrzahl der Fälle gebrochen. Im Fallmanagement von Stalking erfahrene Fachleute kalkulieren eine solche Entwicklung mit ein und sehen dieses juristische Vorgehen als strategischen Zwischenschritt, um in einen strafrechtlich relevanten Bereich zu kommen, um somit die Polizei besser in den Fall invol-

vieren zu können. De Becker (1997) merkte dazu kritisch an, dass Näherungs- und Kontaktverbote eigentlich nicht für die Betroffenen gemacht sind, sondern für die Polizei und die Staatsanwaltschaft, denn ein solches Stück Papier würde Opfer nicht wirklich schützen, sondern in manchen Fällen sogar eine erhöhte Gefahr mit sich bringen.

Tatsächlich fand sich in knapp der Hälfte der deutschen Fälle (45 %), dass die einstweilige Verfügung mittel- und langfristig zu einer Verbesserung der Lage geführt hatte und zu einem ebenso großen Anteil keinerlei dauerhaften Effekt aufwies. In zwei Fällen (10 %) kam es allerdings zu einer Eskalation des Geschehens. Bei diesem Ergebnis wird deutlich, dass die grundsätzliche Empfehlung an Betroffene, eine einstweilige Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz zu erwirken, wie sie mancherorts von Polizeistellen, Beratungseinrichtungen oder Rechtsanwälten gegeben wird, sehr kritisch zu sehen ist, da sie möglicherweise im Einzelfall zu einer erhöhten Gefährdung der Opfer beiträgt. Stattdessen sollte vor einem solchen Schritt immer eine individuelle Beratung und Falleinschätzung durch qualifizierte Fachpersonen erfolgen (Hoffmann, 2005; Weiß, 2005). Tatsächlich bestehen konkrete Kriterien, die einschätzen helfen, ob in einem Fall ein Näherungs- und Kontaktverbot ein erhöhtes Risiko mit sich bringt. Meloy und seine Kollegen (1997) fanden folgende vier Faktoren: (1) frühere Verletzungen derartiger Anordnungen, (2) bereits vorausgegangene Gewalttätigkeiten des Stalkers gegen das Opfer, (3) das Ausmaß der obsessiven Fixierung auf das Opfer und (4) eine geringe Durchsetzungskraft seitens der Polizei für solche Maßnahmen. Als weitere mögliche, bisher empirisch nicht überprüfte Risikovariablen nennt Hoffmann (im Druck b) einen häufigeren früheren Kontakt mit der Polizei wegen delinquenten Verhaltens, eine aktuelle Lebenssituation, in der der Stalker nicht mehr viel zu verlieren hat, schwere Depressionen seitens des Stalkers und ausgeprägte antisoziale, psychopathische, narzisstische oder Borderline-Persönlichkeitsszüge.

Stellt man nun in einem konkreten Fall ein erhöhtes Risiko fest, bedeutet dies nicht automatisch, dass ein zivilrechtliches Vorgehen ausgeschlossen werden muss. Der Betroffene sollte aber in jedem Fall auf die mögliche erhöhte Gefährdung hingewiesen werden und im Sinne eines proaktiven Bedrohungsmanagements sollten Maßnahmen für den Schutz des Opfers direkt in der Hochrisikophase nach Zustellung der einstweiligen Verfügung an den Stalker ergriffen werden. Der psychologische Hintergrund solcher Eskalationsdynamiken ist offenbar eine erhöhte narzisstische Kränkbarkeit des Stalkers (Meloy, 2002; Kamphuis, Emmelkamp & de Vries, 2004; Hoffmann, 2005; Voß & Hoffmann, im Druck). Diese Kränkbarkeit führt dazu, dass ein vom Opfer persönlich erwirktes, rechtliches Schreiben von manchen Stalkern als persönliche Verletzung und Herabwürdigung erlebt wird, die extrem selbstwertgefährdend ist und im Sinne des Konzeptes der narzisstischen Wut (Kohut, 1973) zu aggressiven Reaktionen führen kann.

Vor diesem Hintergrund bleibt natürlich zu fragen, ob der Umweg über das Zivilrecht wirklich nötig ist. Ein Vorgehen nach dem Gewaltschutzgesetz ist

zudem für das Opfer durchaus aufwändig und belastend, so dass offenbar nicht wenige Betroffene trotz innerer Not diese Hürde nicht zu nehmen wagen (Winterer, 2005). „Das Opfer muss nachhaltig und konsequent seinen Anspruch auf 'in Ruhe gelassen werden' verfolgen, am Ball bleiben und gegebenenfalls mehrfach Anträge bei Gericht stellen. Unter Umständen wird es dabei immer wieder mit dem Täter konfrontiert.“ (Voskuhle, 2005, S. 132).

Die vorliegende Opferbefragung zeigte auf, dass differenziell ausgerichtete Studien sinnvoll erscheinen, um herauszuarbeiten, welche Interventionsmaßnahmen unter welchen Rahmenbedingungen erfolgversprechend sein könnten. Denkbare, zu untersuchende Einflussgrößen sind etwa die Persönlichkeitsstruktur des Stalkers oder auch eine evtl. vorhandene Interaktion zwischen Stalker und Betroffenen. Zu diesem Aspekt fanden Häkkänen und Kollegen (2003) bereits, dass eine Kontaktaufnahme seitens des Opfers mit dem Stalker das Eskalationsrisiko deutlich erhöhte. Von wissenschaftlicher Seite her bestehen also noch viele Möglichkeiten, bei Stalking einen besseren Opferschutz aktiv zu unterstützen durch die Erarbeitung von differenziellen Einschätzungskriterien und von Entscheidungshilfen für ein individuelles Fallmanagement.

Literatur

- Batinic, B. & Bosnjak, M. (2000) Fragebogenuntersuchungen im Internet. In B. Batinic (Hrsg.), *Internet für Psychologen*. Hogrefe: Göttingen.
- Bettermann, J. (2002). *Das Stalking-Projekt der Polizei Bremen*. Unveröffentlichter Evaluationsbericht. Bremen.
- Bettermann, J. (im Druck). Polizeiliche Intervention in Fällen von Stalking. In J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.), *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- de Becker, G. (1994). *Intervention Decisions: The Value of Flexibility*. A Confidential White Paper Report Prepared for the 1994 CIA Threat Management Conference 1994.
- de Becker, G. (1997). *The Gift of Fear*. Boston: Little Brown.
- Campbell, J. C. (2005). Helping Women Understand Their Risk in Situations of Intimate Partner Violence. *Journal of Interpersonal Violence*, 19, 12, 1464-1477.
- Dressing, H., Kühner, C. & Gass, P. (im Druck). Stalking in Deutschland. In J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.), *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Dussuyer, I. (2000). *Is Stalking Legislation Effective in Protecting Victims?* Paper presented at the Stalking: Criminal Justice Responses Conference, Australian Institute of Criminology, Sydney, Australia.
- Forschungsgruppe Wahlen Online. *Internet-Strukturdaten III. Quartal 2004*. (http://www.forschungsgruppe.de/Ergebnisse/Internet-Strukturdaten/web_III_04.pdf, abgerufen am 31.10.2004).

- Fünfsinn, H. (im Druck). Bedarf eines strafrechtlichen Stalking-Bekämpfungsgesetzes? In J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.), *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Häkkänen, H., Hagelstam, C. & Santtila, P. (2003). Stalking Actions, Prior Offender-Victim Relationships and Issuing of Restraining Orders in a Finnish Sample of Stalkers. *Legal and Criminological Psychology*, 8, 189 – 206.
- Harris, J. (2000). *An Evaluation of the Use and Effectiveness of the Protection from Harassment Act*. London: Home Office.
- Hoffmann, J. (2005). *Stalking*. Heidelberg: Springer.
- Hoffmann, J. (im Druck a). Polizeiarbeit und Stalking. In Schröder, D. & Berthel, R. (Hrsg.), *Integrative Kriminalprävention: Problemfeld Gewalt im sozialen Nahraum II*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hoffmann, J. (im Druck b). Risiko-Analyse und das Management von Stalking-Fällen. In J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.), *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hoffmann, J., Özsöz, F. & Voß, H.-G. (2004). Erfahrungen von Stalking-Opfern mit der deutschen Polizei. *Polizei & Wissenschaft*, 4, 41 – 53.
- James, D. J. & Farnham, F. R. (im Druck). Stalking und Gewalt. In J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.), *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Kamphuis J. H., Emmelkamp P. M. G. & de Vries, V. (2004). Informant Personality Descriptions of Postintimate Stalkers Using the Five Factor Profile. *Journal of Personality Assessment*, 82 (2), 169 – 178.
- Kohut, H. (1973). Überlegungen zum Narzissmus und zur narzisstischen Wut. *Psyche*, 6, 513 – 554.
- Laabes, V. (2005). Stalking und häusliche Gewalt im Kontext einer konkreten Falldarstellung aus Sicht der Berliner Polizei. In A. Weiß & H. Winterer (Hrsg.), *Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten* (S. 68-79). Freiburg: Lambertus.
- Langford, L., Isaac N. & Adams, S (2000). Criminal and Restraining Order Histories of Intimate-Partner Related Homicide Offenders in Massachusetts, 1991-1995. In P.H. Blackman, V.L. Legget, B.L. Olson & J.P. Jarvis (Eds.), *The Varieties of Homicide and its Research*. Quantico: FBI Academy.
- Lapsien, P. (2005). Interventionen und Möglichkeiten der Polizei in Bremen. In A. Weiß & H. Winterer (Hrsg.), *Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten* (S. 80-90). Freiburg: Lambertus.
- Löbmann, R. & Herbers, K. (2005). *Neue Wege gegen häusliche Gewalt*. Baden-Baden: Nomos.
- Lemmey, D. (1999). *Stalking of Battered Women before and after Seeking Criminal Justice Help*. Denton, Texas: Dissertationsarbeit.

- McFarlane, J., Campbell, J. C. & Watson, K. (2002). Intimate Partner Stalking and Femicide: Urgent Implications for Women's Safety. *Behavioral Science and the Law*, 20, 51 – 68.
- Malsch, M. (2004) Anti-Stalking Legislation in the Netherlands: History and Implementation. In MA 57 - Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten (Hrsg.), *Du entkommst mir nicht. Psychoterror – Formen, Auswirkungen und gesetzliche Möglichkeiten* (S. 35 – 46). Wien: MA 57.
- Maxey, W. (2001). Stalking the Stalker: Law Enforcement Investigation and Intervention. In J.A. Davis (Ed.), *Stalking Crimes and Victim Protection* (p. 351– 373). Boca Raton: CRC Press.
- Meloy, J. R. (2002). Stalking and Violence. In J. Boon & L. Sheridan (Eds.), *Stalking and Psychosexual Obsession* (p. 105-124). Chichester u. a. O.: Wiley.
- Meloy, J.R. (2005). *Stalking and Threatening Communication*. Workshop, 17.05.2005, Chicago.
- Meloy, J.R., Cowett, P. Y., Parker, S.B., Hofland, B. & Friedland, A. (1997). Domestic Protection Orders and the Prediction of Subsequent Criminality and Violence toward Protectees. *Psychotherapy*, 51, 174-184.
- Mullen, P. E. & MacKenzie, R. (2004). Assessing and Managing Risk in Stalking Situations. In J. Bettermann & M. Feenders (Hrsg.), *Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention* (S. 51-74). Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Pechstaedt, V. von (2004). Strafrechtlicher Schutz vor Stalkern und deren Strafverfolgung in Deutschland de lege lata. In J. Bettermann & M. Feenders (Hrsg.), *Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention* (S. 147-168). Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Pelikan, C. (2004). *Psychoterror. Ausmaß, Formen, Auswirkungen auf die Opfer und die gesetzlichen Grundlagen. Ein internationaler Vergleich*. Wien: MA 47 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten.
- Saunders, R. (1998). Legal Perspectives on Stalking. In J. R. Meloy (Ed.), *The Psychology of Stalking* (p. 25-49). San Diego u. a. O.: Academic Press.
- Sheridan, L., Blaauw, E. & Davies, G. M. (2003). Stalking: Knowns and Unknowns. *Trauma, Violence & Abuse*, 4, 148 – 162.
- Skoler, G. (1998) The Archetypes and Psychodynamics of Stalking. In J. R. Meloy (Ed.), *The Psychology of Stalking* (p. 85-112). San Diego u. a. O.: Academic Press.
- Spitzberg, B. H. (2002). The Tactical Topography of Stalking Victimization and Management. *Trauma, Violence & Abuse*, 3 (4), 261 – 288.
- Tjaden, P. & Thoennes, N. (1998). *Stalking in America. Findings from the National Violence against Women Survey*. Washington, DC: US Department of Justice.
- Voß, H.-G. W. & Hoffmann, J. (im Druck). Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalking. In J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.), *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

- Voß, H.-G. W., Hoffmann, J. & Wondrak, I. (2005). *Stalking in Deutschland - Zur Psychologie der Betroffenen und Verfolger*. Baden-Baden: Nomos.
- Vosskuhle, E. (2005). Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking. In A. Weiß & H. Winterer (Hrsg.), *Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten* (S. 118-132). Freiburg: Lambertus.
- Walby, S. & Allen, J. (2004). *Domestic Violence, Sexual Assault and Stalking: Findings from the British Crime Survey*. London: Home Office Research, Development and Statistics Directorate.
- Williams, W. L., Lane, J. & Zona, M. A. (1996). Stalking – Successful Intervention Strategies. *The Police Chief*, 02, 24 – 26.
- Weiß, A. (2005). Stalking und häusliche Gewalt – eine rechtliche Betrachtung. In A. Weiß & H. Winterer (Hrsg.), *Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten* (S. 133-148). Freiburg: Lambertus.
- Winterer, H. (2005). Stalking und häusliche Gewalt. In A. Weiß & H. Winterer (Hrsg.), *Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten* (S. 149-168). Freiburg: Lambertus.

Anschrift der Verfasser:

Dipl.-Psych. Dr. Jens Hoffmann
Arbeitsstelle für Forensische Psychologie
TU Darmstadt
Alexanderstr. 10
64283 Darmstadt

Dipl.-Psych. Figen Özsöz
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Güntertalstr. 73
79100 Freiburg